

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 111/10 B

L 2 AS 322/08 (Sächsisches LSG)
S 19 AS 498/05 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung
des Landratsamtes Landkreis Leipzig,
Südstraße 80, Haus 62, 04668 Grimma,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 3. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts M K , W , zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich dagegen, dass von ihm im Jahre 2005 bezogenes Krankengeld bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), die seine Ehefrau beantragt hat, als Einkommen berücksichtigt worden ist.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines die Berufung zurückweisenden Urteils vom 3.6.2010 ausgeführt, der Kläger sei der "unerschütterlichen Auffassung", dass er in die Leistungsberechnung für seine Ehefrau nicht einbezogen werden dürfe und dass auch keine Leistungen des Beklagten für ihn bewilligt werden dürften, weil er selbst keinen Antrag gestellt habe. Die Einbeziehung seines Einkommens könne nur dann zulässig sein, wenn ein vollstreckbarer Unterhaltstitel für seine Frau gegen ihn vorhanden sei. Ohne einen solchen Titel greife der Beklagte durch seine Bescheide massiv gesetzeswidrig in seine Rechte ein. Das LSG hat sodann im Einzelnen ausgeführt, dass der Kläger mit seiner Ehefrau eine Bedarfsgemeinschaft iS des § 7 Abs 3 Nr 3a SGB II im Zeitraum vom 1.1.2005 bis 31.12.2005 gebildet habe. Sodann hat es im Einzelnen unter Berücksichtigung des § 9 Abs 2 Satz 3 und des § 11 Abs 1 Satz 1 sowie § 11 Abs 2 SGB II ausgeführt, dass das dem Kläger zufließende Krankengeld vom Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft abzuziehen sei.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er trägt nunmehr vor, das LSG habe zu Unrecht die Revision nicht zugelassen, weil es von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (<BSG> *Hinweis auf das Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 49/09 R*) abweiche. Der dort geforderte nach außen erkennbare Wille eines Ehegatten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, habe - so die Feststellung des LSG - sich gerade daher manifestiert, dass der Kläger aus der Ehewohnung aus und in die Gartenlaube eingezogen sei. Darin sei der in der zitierten Entscheidung des BSG nach außen sich zu manifestieren habende Trennungswille zu sehen, sodass nach den in dieser Entscheidung aufgeführten Grundsätzen hier von einem Getrenntleben und damit vom Fehlen einer Bedarfsgemeinschaft hätte ausgegangen werden müssen. Des Weiteren beantragt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der vom Kläger ausschließlich geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht ausreichend bezeichnet worden (§ 160 Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher



ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbs iVm § 169 SGG zurückzuweisen.

- 5 Der Kläger hat den Zulassungsgrund der Divergenz nicht ausreichend bezeichnet. Es wird bereits aus seinem Vortrag nicht verständlich, welchen Rechtssatz das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt haben sollte. Der Kläger hätte hierzu darlegen müssen, dass sich die von ihm aufgestellte Behauptung - das LSG habe den Auszug des Klägers in eine Gartenlaube entgegen der Rechtsprechung des BSG nicht ausreichend gewürdigt - in rechtlicher Hinsicht in den Entscheidungsgründen des LSG wiederfindet. Der Kläger konnte gerade nicht aufzeigen, an welcher Stelle seiner Entscheidung das LSG die von ihm thematisierte Rechtsfrage überhaupt aufgeworfen hätte. Insoweit weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass eine solche Darlegung dem Kläger auch nicht möglich gewesen wäre, weil sein Auszug in die Gartenlaube nicht innerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums (Januar bis Dezember 2005) erfolgt sei. Mithin ist es dem Kläger nicht gelungen, darzulegen, inwieweit ein Ereignis, das außerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums gelegen hat, als tragender Rechtssatz in der Entscheidung des LSG eine Rolle gespielt haben könnte. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

